

- f) § 6 Abs. 3 bezüglich § 6 Abs. 2 Buchst. a und § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89); -
- g) § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 365 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe — (GBl. S. 616);
- h) § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 366 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. S. 617);
- i) § 3 der Preisanordnung Nr. 433 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe — (GBl. I 5. 616);
- j) § 3 Buchst. c der Preisanordnung Nr. 443 vom 6. September 1955 — Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren — (GBl. I S. 629);
- k) § 5 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 537 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag — (GBl. I 1956 S. 38), soweit darin festgelegt ist, daß die Großhandelsspanne bei Direktgeschäften in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen ist und eine Großhandelsspanne für Streckengeschäfte festgelegt ist;
- l) § 5 der Preisanordnung Nr. 536 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz — (GBl. I 1956 S. 37).

(3) Von dieser Preisanordnung wird die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1951 über Sonderabgabe für Spirituosen (GBl. 1952 S. 4) nicht berührt.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
W a c h

### Anlage

zu §§ 3 und 4 vorstehender Preisanordnung Nr. 913

#### **Abzuführende Handelsspannenabschöpfung bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften**

Warenart	Prozentsatz für den abzuführenden Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne
Nahrungsmittel .....	30
Genußmittel .....	30
Schuhe .....	25
Textilien und Bekleidung (einschließlich Kurzwaren).....	60
Lederwaren und verwandte Waren	25
Möbel aus Holz, Metallmöbel und Stahlmatratzen .....	35
Elektrotechnische Erzeugnisse (außer elektrische Haus- und Heizgeräte)	50
Feinmechanische und optische Erzeugnisse .....	50
alle übrigen Industriewaren .....	30

## **Anordnung über den Direktbezug.**

**Vom 22. Januar 1958**

Im Interesse der Verkürzung des Warenweges und der Einsparung von Zirkulationskosten ist der Anteil der Direktbezüge des sozialistischen Einzelhandels von der Produktion besonders bei Erzeugnissen aus örtlicher Produktion und von örtlicher Bedeutung zu erhöhen. Dies wird die Einwirkung des Handels auf die Produktion verbessern und das Warensortiment erweitern.

Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

### § 1

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von Erzeugnissen durch die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben auf Grund von Verträgen zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und den Produktionsbetrieben.

(2) Als Direktbezug im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Bezug von Erzeugnissen durch private Kommissionshändler von den Produktionsbetrieben im Auftrage und auf Grund von Verträgen zwischen den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Produktionsbetrieben.

### § 2

#### **Zulässigkeit des Direktbezuges**

(1) Der Direktbezug ist nur zulässig, wenn

1. dadurch eine Einsparung von Zirkulationskosten erzielt wird;
2. die dadurch bedingte Lagerhaltung nicht zur Überschreitung der planmäßigen Richttage für den Einzelhandelsbetrieb führt.  
Die Einrichtung von Reservelägern in den Einzelhandelsbetrieben ist untersagt;
3. dadurch keine Sortimentseinschränkung eintritt und die Mindestsortimente laut Mindestsortimentsliste eingehalten werden und
4. er für die Produktionsbetriebe ökonomisch vertretbar ist.

(2) Der Direktbezug kann durchgeführt werden

1. für Waren des dezentralisierten Fonds — soweit sie nicht durch Kontingentierung als zentralverteilt gelten — bei freier Vereinbarung der Mindestbezugsmengen zwischen den Verkaufsstellen des sozialistischen Handels und den Produktionsbetrieben;
2. für Waren der zentral verteilten und gelenkten Fonds bis zur Höhe der dem Einzelhandelsbetrieb für den Direktbezug erteilten Planaufgabe im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bei freier Vereinbarung der Mindestbezugsmengen mit den Produktionsbetrieben. Beabsichtigt der sozialistische Einzelhandel einen höheren Anteil im Direktbezug im Laufe des Planjahres zu beziehen, so kann auf Grund eines Antrages an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und nach Abstimmung mit dem zuständigen Großhandelskontor die erteilte Planaufgabe verändert werden.